

len oder kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind:

- a) indirekte Steuern, die normalerweise im Preis für Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, auf dem Territorium des Gaststaates belegenem unbeweglichem Vermögen, es sei denn, daß die betroffene Person es im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der Delegation in Besatz hat;
- c) Erbschaftssteuern, die der Gaststaat erhebt, jedoch vorbehaltlich Artikel 68 Absatz 4;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Gaststaat befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Gaststaat gelegen sind;
- e) Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs- oder Beglaubigungsgebühren und Hypothekenabgaben sowie Stempelgebühren in bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich Artikel 54.

Artikel 64

Befreiung von persönlichen Dienstleistungen

Der Gaststaat befreit den Leiter der Delegation und die anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation von allen persönlichen Dienstleistungen, von allen öffentlichen Diensten jeder Art und von militärischen Auflagen wie z. B. Beschlagnahmen, Kontributionen und Einquartierungen.

Artikel 65

Befreiung von Zollabgaben und -kontrollen

(1) Der Gaststaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für die Aufbewahrung und den Transport sowie ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände für den dienstlichen Gebrauch der Delegation;
- b) für den persönlichen Gebrauch des Leiters der Delegation oder eines anderen Delegierten oder Mitglieds des diplomatischen Personals der Delegation bestimmte Gegenstände, die diese Personen bei ihrer Ersteinreise in das Territorium des Gaststaates zwecks Teilnahme an der Tagung des Organs oder der Konferenz in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt haben.

(2) Das persönliche Gepäck des Leiters der Delegation oder eines anderen Delegierten oder Mitglieds des diplomatischen Personals der Delegation ist von der Zollkontrolle befreit, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, für die die im Absatz 1 genannten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Gaststaates verboten oder durch seine Quarantänebestimmungen geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur im Beisein der Person, der die Befreiung zusteht, oder ihres bevollmächtigten Vertreters stattfinden.

Artikel 66

Privilegien und Immunitäten anderer Personen

(1) Die den Leiter der Delegation und die anderen Delegierten oder Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation begleitenden Familienangehörigen, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen die in den Artikeln 58, 60 und 64 und im Artikel 65 Absätze 1 Buchstaben b und 2 aufgeführten Privilegien und Immunitäten sowie Befreiung von der Meldepflicht für Ausländer.

(2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Delegation, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen die in den Artikeln 58, 59, 60, 62, 63 und 64 aufgeführten Privilegien und Immunitäten. Sie genießen auch die im Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben b aufgeführten Privilegien in bezug auf Gegenstände, die sie bei ihrer Ersteinreise in das Territorium des Gaststaates zwecks Teilnahme an der Tagung des Organs oder der Konferenz in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt haben. Die ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals begleitenden Familienangehörigen, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen die in den Artikeln 58, 60 und 64 und im Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben b aufgeführten Privilegien und Immunitäten in dem Umfange, wie sie diesem Mitglied des Personals gewährt werden.

(3) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Delegation, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen hinsichtlich ihrer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen die gleiche Immunität wie Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Delegation, ferner Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die im Artikel 62 vorgesehene Befreiung.

(4) Private Hausangestellte von Mitgliedern der Delegation, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge. Im übrigen stehen ihnen Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Gaststaat zugelassenen Umfang zu. Der Gaststaat darf jedoch seine Gerichtsbarkeit in bezug auf diese Personen nur in einer Weise ausüben, die die Delegation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht unzulässig behindert.

Artikel 67

Staatsbürger des Gaststaates und Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben

(1) Soweit der Gaststaat nicht zusätzliche Privilegien und Immunitäten gewährt, genießen der Leiter der Delegation und die anderen Delegierten oder Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation, die Staatsbürger dieses Staates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, Immunität vor der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

(2) Anderen Mitgliedern des Personals der Delegation und privaten Hausangestellten, die Staatsbürger des Gaststaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, stehen Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Gaststaat zugelassenen Umfang zu. Der Gaststaat darf jedoch seine Gerichtsbarkeit in bezug auf diese Mitglieder und Angestellten nur in einer Weise ausüben, die die Delegation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht unzulässig behindert.

Artikel 68

Dauer von Privilegien und Immunitäten

(1) Die Privilegien und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie zwecks Teilnahme an der Tagung eines Organs oder einer Konferenz in das Territorium des Gaststaates einreisen, oder, wenn sie sich bereits auf diesem Territorium befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Gaststaat von der Organisation, der Konferenz oder dem Entsendestaat notifiziert wird.

(2) Die Privilegien und Immunitäten einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden normalerweise zum Zeitpunkt der Ausreise oder aber nach Ablauf einer hierfür gewährten Frist hinfällig. Hinsichtlich der von der betreffenden Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglied der Delegation vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität weiterhin bestehen.